



ULI DECK/DPA

# Streit um einen Nazi-Markennamen

*„Der Palandt“, der Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, ist eine Ikone der Rechtsprechung. Juristen und Politiker fordern seine Umbenennung. Denn der Namensgeber war ein strammer Nazi. Doch der Verlag C.H. Beck hält am Titel fest.*

VON THOMAS SCHMOLL

**W**er im Herz Nationalsozialist ist, redet nicht viel davon, sondern handelt danach“, lautete die Devise des Otto Palandt. Der Jurist tat beides. Er redete gern von einer Gesetzesauslegung unter „Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung“. Und jungen Kollegen riet er, „Volksschädlinge zu bekämpfen“ und

die „Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum“ dabei zu berücksichtigen, was hieß, Juden für vogelfrei zu erklären. Aber Palandt handelte auch. Das NSDAP-Mitglied sorgte als Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes maßgeblich dafür, dass Absolventen des Jura-Studiums seiner Auffassung von Rechtsprechung folgten.

Der Rechtsverdrehler half dabei, die „Arisierung“ der Justiz in Hitlers Diktatur

voranzutreiben. Heute steht sein Name für das wichtigste publizistische Werk zur Kommentierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – und in jeder Anwaltskanzlei und Richterstube. Fast zweieinhalb Kilo schwer und 3357 Seiten stark ist der „Palandt“, wie er offiziell heißt, absolutes Standardwerk für Richter und Anwälte in der Bundesrepublik.

Seit einigen Jahren gibt es unter Juristen eine Debatte über eine Umbenen-



nung des „Palandt“. Der renommierte Münchner Verlag C.H. Beck vertreibt das Buch seit 1939 unter diesem Namen – und möchte daran nicht rütteln. „Zwar kommentierte er nie einen einzigen Paragraphen, propagierte aber im Vorwort und der Einleitung die Interpretation des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Sinne des Nationalsozialismus“, erklärt der Verlag im „Palandt“ im „Verzeichnis der ausgeschiedenen Bearbeiter“. Dort betont er aber auch: „Wir halten am Titel ‚Palandt‘ bewusst fest, nicht zuletzt damit die Geschichte der Entstehung des Werks präsent bleibt und auch in Zukunft Anlass zur Reflexion bietet.“

**ERSTMALS TAUCHTE DIESER** – ebenfalls umstrittene – Zusatz in der 77. Auflage auf, die Ende 2017 erschien. Mit auf die Fahnen schreiben kann sich das Janwillem van de Loo, Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. In seiner Rede zum erfolgreichen Abschluss seines Jura-Studiums Anfang 2016 sprach der 31-Jährige nach eigener Aussage die NS-Vergangenheit Palandts an. „Danach sprachen mich Professoren aus dem Zivilrecht erschreckt an, weil sie davon nichts wussten.“ Dieses Erlebnis habe ihn in der Absicht gestärkt, die Initiative „Palandt umbenennen“ samt Online-Petition zu gründen. Zu den Unterstützern zählen inzwischen der Hamburger Anwaltverein, das Simon Wiesenthal Center und die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung.

Van de Loo und seine Mitstreiter waren es, die die Debatte, die bisher nur unter Juristen geführt worden war, in die Politik einbrachten. Die SPD-Fraktion im Bundestag nahm sich der Sache an. „Die Namensänderung ist überfällig“, sagte ihr rechtspolitischer Sprecher Johannes Fechner der Zeitung „Die Welt“. „Wir können C.H. Beck den Namen natürlich nicht per Gesetz verbieten. Wir setzen auf einen Appell.“ Allerdings fand Fechner nach eigener Aussage im Rechtsausschuss dafür keine Mehrheit, weil Union und FDP – anders als Grüne und Linke – dagegen seien. „Mit der AfD haben wir gar nicht erst gesprochen.“ Die SPD-Fraktion werde kommendes Jahr einen

weiteren Vorstoß unternehmen. Elisabeth Winkelmeier-Becker, Fechners Pendant bei der CDU/CSU-Fraktion, bestätigt die Angaben ihres SPD-Kollegen. Es wäre zu begrüßen, wenn der Beck-Verlag den Namen überdenke, betont sie im Gespräch mit der „Welt“.

### **„Die belastete Vita des ersten Herausgebers bietet zweifelsfrei jeden Anlass dazu.“**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**

Die ehemalige Richterin am Bonner Landgericht betont aber: „Die Entscheidung liegt ausschließlich beim Verlag.“ Der Rechtsausschuss sei nicht zuständig.

Justizministerin Katarina Barley schloss sich wiederum der Forderung der Studenten und ihrer Fraktion an. In ihrer ersten öffentlichen Stellungnahme zu dem Thema sagt sie auf Anfrage der „Welt“: „Ich finde es bedrückend, dass Verlage bis heute auf die Namen prägender Juristen des Nationalsozialismus zurückgreifen, um juristische Fachliteratur zu vermarkten. Das gilt keineswegs nur für den ‚Palandt‘.“ Verlage müssten sich mit der Rolle der Namensgeber der Werke auseinandersetzen.

„Dieser Verantwortung werden sie nicht ausreichend gerecht.“ Noch immer seien Namen von Juristen mit NS-Vergangenheit in deutschen Gerichtssälen präsent, ohne dass die erforderliche Einordnung möglich sei.

**AUCH IN LANDESREGIERUNGEN** wird die Diskussion geführt. Die schleswig-holsteinische Justizministerin Sabine Sütterlin-Waack sagt auf unsere Nachfrage: „Selbstverständlich kann man darüber nachdenken, den Namen zu ändern.“ Dies liege aber allein in der Hand des Verlags. Die SPD-Fraktion im Kieler Landtag ist auf Barleys Linie. Der rechtspolitische Sprecher Stefan Weber meint: „Gerade im Bereich der Justiz ist es wichtig, sich von überzeugten Nationalsozialisten zu distanzieren und nicht mit der Begründung, dass damit die ‚Geschichte der Entstehung des Werkes präsent bleibe‘, ihre Namen weiter zu

publizieren.“ C.H. Beck stehe in der Pflicht zu handeln.

**DIE DREI VON DEN GRÜNEN** gestellten Justizminister aus Hamburg, Berlin und Thüringen werben ebenfalls für eine Korrektur. „Dass man ein Werk umbenennen kann, zeigt zum Beispiel der Kommentar zum Strafgesetzbuch“, sagt Hamburgs Justizsenator Till Steffen. SPD-Rechtsexperte Fechner verweist ebenfalls auf das Buch, das nach Thomas Fischer, dem früheren Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof, benannt ist: „Der Kommentar hieß früher Schwarz, davor Dreher und Tröndle. Nun heißt er Fischer. Das ist auch kein Problem für C.H.Beck.“

Hintergrund der Äußerungen ist das Argument des Beck-Verlags, der Begriff „Palandt“ sei ein Markenname, der immer wieder zitiert werde. In einem differenzierten Beitrag der Rechtswissenschaftlerin Elena Barnert in einer Festschrift zur 75. Auflage des Kommentars von 2016 wird Otto Palandt in Abgrenzung zum Buch durchgehend als „P.“ bezeichnet. „Seit langem hat sich der Name von der Person gelöst“, heißt es darin.

**DIE BEFÜRWORDER** der Umbenennung loben durch die Bank weg, dass sich C.H. Beck der Diskussion stelle. In der Verlagsbranche hat das Münchner Unternehmen ohnehin einen tadellosen Ruf. „Über den Widerstand staunen alle“, sagt Hermann Lindhorst, Mitglied im Vorstand des Hamburger Anwaltvereins, der sich einstimmig für einen Namenswechsel ausgesprochen hat. Das Buch sei „ein absoluter Klassiker“, weshalb das Marketing-Argument nicht wirklich ziehe.

„Der Verlag klammert sich an eine Fehlentscheidung, die rational nicht mehr nachvollziehbar ist“, meint van de Loo. „Für C.H. Beck wäre viel gewonnen, würde er Opfer- statt Tätergedenken pflegen.“ Der Jurist erinnert in diesem Zusammenhang an den Erfinder der Kurzkommentare in Buchform: Otto Liebmann. Der jüdische Verleger sah sich gezwungen, seinen Verlag 1933 zu veräußern. Käufer war: C.H. Beck. Liebmann verarmte und starb 1942. Sein Sohn entkam den Nazis nach Ecuador, seine beiden Töchter wurden in Auschwitz ermordet. Palandt durchlief das Entnazifizierungsverfahren als „in jeder Hinsicht entlastet“. Van de Loo kann darüber nur den Kopf schütteln. „Der war ein glühender Nazi. Statt Otto Palandt also lieber Otto Liebmann.“



**Janwillem van de Loo**

JAN KOPANKIEWICZ